

13.12.2018

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Göll, Ing. Huber, Moser, Mag. Hackl, Lobner, Edlinger und
Heinreichsberger, MA

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung des NÖ
Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG) und Änderung des NÖ Kindergartengeset-
zes 2006, Ltg.- 464/A-1/26-2018

betreffend Ausweitung des Verbots des Tragens weltanschaulich oder reli-
giös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden
ist, auf Mädchen bis 14 Jahre in Pflichtschulen

Das Selbstbestimmungsrecht von Mädchen und Frauen ist ein unter allen Umständen
zu schützendes Gut. Wenn Mädchen unter 14 Jahren teilweise unter Zwang mit Kopf-
tuch in Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen geschickt werden,
ist dies weder religiös begründbar noch mit hart erkämpften Werten wie dem Recht
auf Selbstbestimmung oder der Gleichberechtigung von Männern und Frauen verein-
bar.

Eine tolerante und respektvolle Begegnung aller Menschen miteinander ist unserer
Rechts- und Werteordnung grundgelegt und sollte auch unabhängig von Herkunft,
Religion und Geschlecht in unseren Bildungseinrichtungen stattfinden.

Niederösterreich ist in diesem Bereich Vorreiter und wird in Folge der Art. 15a-
Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Elementarpädagogik, in der festgelegt
ist, dass die Länder Maßnahmen bei Verstößen gegen das darin enthaltene Verbot
des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhül-
lung des Hauptes verbunden ist, zu setzen haben, eine Sanktion im NÖ Kindergarten-
und im NÖ Kinderbetreuungsgesetz in Form eine Strafe in Höhe von bis zu 440 Euro
für Erziehungsberechtigte verankern.

Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder und eine erfolgreiche soziale Integration gemäß unserer Rechts- und Werteordnung auch in Schulen sicherzustellen, braucht es aber auch in diesem Bereich Maßnahmen. Auf Bundesebene hat es dazu bereits einen Vorstoß in Richtung eines Verbots auch in Volksschulen gegeben, der aufgegriffen und weiterverfolgt werden sollte.

Denn klar ist, dass Mädchen selbst entscheiden sollen, ob sie religiöse Kleidungsstücke tragen wollen oder nicht. Die freie Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist mit Erreichen der Religionsmündigkeit möglich, damit mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Bis dahin müssen Mädchen vor dem Zwang zum Tragen von Kopftüchern geschützt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und diese im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, rasch die gesetzlichen Grundlagen für eine Ausweitung des Verbots des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, auf Mädchen bis 14 Jahre (Erreichen der Religionsmündigkeit) in Pflichtschulen in die Wege zu leiten.“